

REZ-NOTES

BETRIEBSFÜHRUNG /// SITEMANAGEMENT /// NEWS

Neues aus Absurdistan?

Das Bundesfinanzministerium hat zum 1. Januar 2018 die Stromsteuerverordnung geändert und das gesamte Verfahren für die Befreiung von Windparks von der Stromsteuer umgestellt. Mit zum Teil absurden Begleiterscheinungen.

Schöne neue Welt

Strom, der zur Erzeugung von Strom verbraucht wird, wird von der Stromsteuer befreit. Soweit das Gesetz und soweit könnte die Welt in Ordnung sein. Allerdings hat der Gesetzgeber vor die Umsetzung das Bundesfinanzministerium gestellt und das Bundesfinanzministerium hat eine Stromsteuerverordnung geschrieben. Wer schreibt, der bleibt. Nur hat es den Anschein, als ob in diesem Fall die Windparks auf der Strecke blieben.

Fortsetzung Seite 3 >>

Eine Geschichte aus einem Land, das einmal untergegangen war und wieder aufstand

Zuwanderung und Not gehören zu unserer Gegenwart. Damit offen und menschlich umzugehen, ist eine Aufgabe, an der die Bundesrepublik scheitern könnte.

Wir drucken hier ein Gedicht von Friedrich Ani nach, dessen Eltern Zuwanderer waren – aus Syrien der Vater, aus Schlesien die Mutter – und der heute einer der prominentesten Kriminalautoren Deutschlands ist.

Friedrich Ani

Taggedanken

Denk ich an Deutschland Tag um Tag,
fällt mir mein Vater ein, der Deutscher war,
obwohl sein Land am Euphrat lag.
Er lernte tausend Wörter Jahr für Jahr.

Denk ich an ihn, dann auch an sie,
an meine Mutter, jenes Flüchtlingskind,
das ach so jung ihr Herz verlieh.
Er blieb ihr treu, wie Ehrenmänner sind.

In mancher Nacht rief ihn die Pflicht,
er eilte zu den Kranken tief im Wald,
ein Feierabend zählte nicht,
kein Frost, kein Winter, der sich an ihn krallt.

Er ging, wo immer einer schrie
vor Schmerz, vor Angst, aus Lebensüberdruß.
Die Zuversicht verließ ihn nie,
nicht, als er ahnte, dass er gehen muß.

Mein Vater starb um zwei Uhr früh.
Er hoffte noch, und Ostern war nicht weit.
Befreit von aller Last und Müh,
ging er erlöst in seine eigne Zeit.

Was ich erzähle, heut und hier,
ist alt, ein altes Lied aus einem Land,
das einmal Mensch war, einmal Tier,
das unterging und wieder auferstand.

Fortsetzung Seite 2 >>

Bürokratieabbau gestoppt

Bürokratieabbau ist ein altes Versprechen aller Bundesregierungen. Das Gegenteil geschieht.

Datenschutzgrundverordnung, Neufassung der Stromsteuerverordnung, EEG-Meldepflichten, Melderegister usw. usf. Neue Regeln, neue Anforderungen, neue Arbeit? Beispiel Stromsteuer: Bislang hat sie niemanden wirklich interessiert, da es um keine nennenswerten Beträge ging. Und befreit war man ja eh, normalerweise. Jetzt aber müssen die Betreibergesellschaften nicht nur die Stromsteuer unterjährig zahlen, sie müssen zudem eine Erstattung beantragen. Und wer's vergisst, hat eben Pech gehabt. Außerdem kann es sein, dass die zu versteuernde Menge mal eben so verfünffacht wird. Und wer dann die Erstattung vergisst zu beantragen, verzichtet auf nicht unerhebliche Summen.

Anderes Beispiel EEG-Meldepflichten: Von denen erfährt man eben nur dann, wenn man regelmäßig die Seiten der Bundesnetzagentur besucht. Die wiederum war gerade in Sachen Leitfaden 3.0 sehr kreativ und hat aus einem vergleichsweise einfachen Verfahren ein Horrorszenario entwickelt, bei dem vor allem die Betreiber das Nachsehen haben.

Mit anderen Worten, Betreiber und mit ihnen die Betriebsführer müssen aufpassen, dass ihnen nichts entgeht. Denn das würde (in vielen Fällen) mit Bußgeldern bestraft. Außerdem müssen sie sich auf mehr Arbeit einstellen.

Der Bürokratieabbau ist also wieder einmal erfolgreich eingeleitet und ins Gegenteil verkehrt worden. Da hilft allerdings kein Jammern, sondern nur, noch besser zu werden.

Ihre
Prof. Dr. Walter Delabar und Klaus Wolters

Fortsetzung von Seite 1

Friedrich Ani

Nach Ankunft ist ein jeder fremd,
im ersten Augenblick in Mutters Arm.
Am Anfang sind wir ungekämmt
und nackt und jemand Fremdes hält uns warm.

So einfach geht das alles los,
in diesem Deutschland wie im Rest der Welt.
Erst später ist das Staunen groß,
wenn einer Mörder wird, ein anderer Held.

Wer zu uns kommt, vom Tod gejagt,
wer unser Land umarmt aus purer Not,
wer nach dem Weg im Dunkeln fragt,
dem beizustehn, ist menschliches Gebot.

Und einer wird ein Vater werden
wie meiner damals, und aus Liebe bleiben.
Sein Dasein wird Geschichte schreiben
im Herzen von uns allen hier auf Erden.

Dieses Gedicht des in München lebenden Autors Friedrich Ani entnehmen wir der Frankfurt Allgemeinen Zeitung vom 22. August 2018. Es ist vor den Vorfällen in Chemnitz erschienen, bei denen eine nächtliche Auseinandersetzung, bei der ein Mensch zu Tode gekommen ist, von nationalistischen Kräften instrumentalisiert wird. Das Ziel: das Ende einer offenen und zivilen Gesellschaft, in der es eben auch die Bereitschaft gibt, Menschen in Not zu helfen.

Die Windindustrie hat verschiedentlich gezeigt, dass sie das verstanden hat: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverbands Windenergie, die 2015 tatkräftig mitgeholfen haben, die damals angekommenen Flüchtlinge zu versorgen. Die Kolleginnen und Kollegen von psm, die Zuwanderern einen Ausbildungsplatz und Zukunftschancen geboten haben. Es gibt tatsächlich in humanitären Notständen keine Obergrenze dessen, was zumutbar ist, wie – sinngemäß – der heutige Präsident des Bundestages, Wolfgang Schäuble, vor einiger Zeit gesagt hat.

Friedrich Ani wurde 1959 als Sohn eines Syrers und einer Schlesierin geboren. Bekannt wurde er mit seiner Tabor-Süden-Reihe, einem Ermittler aus der Vermisstenstelle der Münchener Polizei. Neben Kriminalromanen hat Ani zahlreiche Theaterstücke und Drehbücher geschrieben, und eben Lyrikbände veröffentlicht. Ani ist hochdekoriert, hat zahlreiche Preise gewonnen. Seine Erinnerung an den Vater trifft auf eine Situation in Deutschland, die allzusehr an die Jahre vor 1933 erinnert, mit dem Unterschied, dass es dem Land heute wirtschaftlich außerordentlich gut geht.

Wir drucken das Gedicht mit freundlicher Erlaubnis von Friedrich Ani. ...

Gesamtleistung steigt

Der REZ-Jahresrückblick auf 2017 zeigt ein Plus bei der Gesamtleistung. Die intensive Betreuung der REZ-Windparks macht sich bemerkbar.

Der starke Anstieg des Windangebots zum Jahresende hat das Jahr 2017 für die Windmüller gerettet: Doch auch wenn das Windangebot im letzten Jahr nicht an das Normwindjahr 2015 heranreichte, das Jahresende mit dem starken Monat Dezember und die herausragende Performance der durch die REZ betreuten Windparks machten 2017 zum Erfolgjahr.

100 Windenergieanlagen (Gesamtleistung: 257 Megawatt), die auf 26 Betreiberfirmen aufgeteilt sind, befanden sich Ende 2017 in der Betreuung der REZ, eine leichte Steigerung zum Vorjahr. Hinzu kommen drei Umspannwerke, die von der REZ verwaltet wurden. Etwa 134.000 Durchschnittshaushalte konnten so 2017 mit Strom versorgt werden. Die Einspeisung von 421 Gigawattstunden war dabei ein deutliches Leistungsplus.

Die CO₂-Bilanz der von REZ betreuten Windparks sieht entsprechend positiv aus: Die eingesparte CO₂-Menge stieg auf rund 317.000 t. Die durchschnittliche Verfügbarkeit aller Windparks lag bei nahe 99 Prozent auf stabil hohem Niveau; erneut deutlich über der Verfügbarkeitsgarantie der Hersteller. ...



Fortsetzung von Seite 1

Neues aus Absurdistan?

Zum 1. Januar 2018 trat nämlich eine neue Fassung der Stromsteuerverordnung in Kraft, mit der die gesamte Abwicklung der Stromsteuer umgestellt wird. Hintergrund der Umstellung ist, so das Bundesfinanzministerium, dass „vielen Betreibern von Stromerzeugungsanlagen ihr stromsteuerrechtlicher Status nicht bekannt“ war. Außerdem wären viele Gesellschaften ihren Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht nachgekommen. Von der Frage der Abgrenzung zwischen steuerfreien und zu versteuernden Strommengen einmal abgesehen. Mit anderen Worten: Die Windparks haben nicht begriffen, was sie tun müssen. Der Fiskus ist es leid, ihnen hinterherzurennen, also dreht man den Spieß einfach um.

Was bislang geschah

Bislang beantragten Windparks vor Betriebsaufnahme eine Versorgererlaubnis, ließen sich von der Stromsteuer befreien und mussten einmal im Jahr einen Meldebogen abgeben. Umstritten war die Frage, ob es eine plausibel quantifizierbare Strommenge gibt, die zu versteuern ist. Für Windparks und Umspannwerke konnten deshalb schon mal 50 oder 100 Euro Stromsteuer anfallen. Das war zwar in der Sache falsch, wie der Bundesfinanzhof festgestellt hat, da alle systemisch, arbeits- und genehmigungsrechtlich zur Stromerzeugung zuzurechnenden Anlagen gleichfalls unter die Steuerbefreiung fallen. Aber für die Windparks ging es oft nur um kleine Beträge, die den Widerspruch nicht lohnten. Dass es jedoch nicht nur um Peanuts gehen muss, zeigen die Verfahren, die von Solarparkgesellschaften gegen die Bescheide der Hauptzollämter geführt wurden – und die zu ihren Gunsten ausgingen.

Alles neu ab Januar 2018

Jetzt aber wird alles anders. Hintergrund ist ein Passus in der jetzt gültigen Stromsteuerverordnung, die ein wenig kryptisch formuliert ist. Unter § 1a (7) heißt es: „Für Strom,

der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass derjenige, der den Strom erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt.“ Die neue Regelung bezieht also Windparks ab 2 Megawatt in die Regelungen von § 1a (6) ein, regelt aber zugleich, dass der Windpark für den Strom, den er selbst erzeugt (und verbraucht) hat, als Versorger gilt. Der Verweis auf den vorhergehenden Abschnitt 6 ergibt, dass Windparks für „den bezogenen Strom“ als „Letztverbraucher“ gelten, auch dann, wenn sie ihn untereinander im eigenen Netz verteilen.

Das Ganze führt nun zu folgendem Umstand: Windparks müssen sich künftig darüber Gedanken machen, wieviel des produzierten Stroms sie verbrauchen. Denn immerhin fällt diese Strommenge erst einmal unter die Stromsteuer. Außerdem wird ihnen die Versorgererlaubnis entzogen. Sie gelten künftig für die Hauptzollämter als „kleine Versorger“, die keine gesonderte Versorgererlaubnis benötigen.

Das ist insofern logisch, da Windparks im Wesentlichen von einem externen Lieferanten Strom beziehen, der nun den Versorgerstatus innehat. Soll heißen, wenn die Windparks den Strom über ein Umspannwerk beziehen, erhält das Umspannwerk die Versorgererlaubnis und erhebt die Stromsteuer. Das ist auch dann der Fall, wenn das Umspannwerk den Strom seinerseits von einem Lieferanten bezieht. Umspannwerke müssen sich also auf eine neue Aufgabe vorbereiten, die im Übrigen im Gesetz so vorgesehen ist. Denn die Stromsteuer entsteht an der Schnittstelle zwischen Versorger und Letztverbraucher. Speisen Windparks direkt ins Mittelspannungsnetz ein, also ohne dass ein Umspannwerk vorgeschaltet ist, wird der Stromlieferant zum Versorger und erhebt die Stromsteuer.

Die Umstellung durch die Stromsteuerverordnung führt außerdem dazu, dass die Stromsteuer in der Regel nunmehr monatlich durch den Versorger (also das Umspannwerk oder den Stromlieferanten) ans Hauptzollamt abgeführt werden muss. Die Windparks holen sich die Stromsteuer dann nach Ablauf des Jahres wieder zurück.

Bei einem Windpark von 19 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 57 Megawatt und einem externen Strombezug von rd. 660.000 kWh liegt der Jahressteuerbetrag bei rd. 13.500 Euro. Man könnte meinen, ein zumutbarer Betrag. Aber auch dafür muss der Windpark erst einmal das nötige Geld verdienen.

Bei monatlichen Beträgen von unter 200 Euro, also bei einem Verbrauch von etwas unter 10 Megawattstunden monatlich, kann ja auch beantragt werden, dass die Stromsteuer jährlich gezahlt wird. Zugleich kann beantragt werden, dass die Zahlung gegen die Erstattung verrechnet wird. Also ein Nullsummenspiel, wenn alles mit rechten Dingen zugeht. Die Termine für das jährliche Verfahren sind der 31. Mai für die Anmeldung der Strommenge für das laufende Jahr und der 25. Juni für die Zahlung der Stromsteuer.

Windparks müssen sich für dieses Verfahren mit einer Anzeige (Vordruck 1412) und einer Betriebserklärung (1412a) beim zuständigen Hauptzollamt ehrlich machen. Sie sind in der Folge keine Vollversorger mehr, die Versorgererlaubnis wird ihnen entzogen.

Taschenspieler unter sich

Ominös wird es allerdings bei der Frage nach dem Umgang mit der Strommenge, die ein Windpark aus der Eigenproduktion verbraucht. Folgt man der Stromsteuerverordnung, dann sind die Windparks für diese Strommenge als Versorger einzustufen, insbesondere dann, wenn ein Windpark Strom über die Grenzen verschiedener Gesellschaften hinweg verteilt. Windparks müssen also diese Strommenge erfassen und versteuern, um

sie später wieder erstattet zu bekommen. Nun gibt es derzeit keine technisch belastbare Möglichkeit, bei Windparks den Eigenverbrauch zu erfassen. So heißt es etwa in einer Aufstellung der gemittelten Strombezüge eines Herstellers lapidar: „Zum tatsächlichen elektrischen Gesamtverbrauch können keine Angaben gemacht werden.“ Das liege zum Teil an den stark schwankenden Verbräuchen, zum Teil an standortspezifischen Bedingungen, die den Verbrauch beeinflussen.

Bleibt also nur eine angemessene Schätzung. Und dabei sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt, wie es scheint. So liegt uns die Beispielrechnung eines Hauptzollamtes vor, das aus den Betriebsstunden eines Windparks das zu versteuernde Volumen ableitet.

Dabei wird vorausgesetzt, dass der von extern bezogene Strom in der Zeit anfällt, in der die Anlage nicht in Voll- oder Teillast betrieben wird. Außerdem wird die Anlage mit der höchsten Betriebsstundenzahl als Maß genommen. Das Verhältnis der tatsächlichen Betriebsstunden (der einen Anlage) zu der Zahl der theoretisch möglichen Jahresbetriebsstunden bestimmt demnach die Strommenge, die der Windpark selbst erzeugt und verbraucht hat.

In der Beispielrechnung: Von 8.760 möglichen Betriebsstunden hat eine Anlage 7.000 Betriebsstunden erreicht, also 79,91 Prozent. Die Differenz beträgt mithin 20,09 Prozent. Der externe Strombezug lag im Veranlagungsjahr bei gerundet 30.000 kWh. Ordnet man den externen Strombezug jetzt der Differenzquote (20,09 Prozent) zu, dann ergibt sich daraus eine intern verbrauchte Produktion von 119.328 kWh. Mit anderen Worten, das gesamte Steuervolumen wächst von rd. 600 Euro auf rd. 3.100 Euro, wird also verfünffacht. Auch das erscheint noch als kleiner Betrag. Bei einem jährlichen Strombezug von rund 660.000 kWh, wie er bei dem oben genannten Windpark

von 19 Anlagen der 3 Megawattklasse 2017 angefallen ist, werden aber aus rund 14.000 Euro knapp 70.000 Euro, die vorfinanziert werden müssen. Der geringere Teil wird über die normalen Strombezugskosten abgebildet, der größere über eine Erklärung der Windparks selbst.

Beutelschneiderei oder Seldwyla?

Das Verfahren selbst birgt zudem Tücken, die etwa erkennbar werden, wenn die Betreiber die Fragebögen des Hauptzollamtes ausfüllen. So ist nicht mehr erkennbar, dass die Stromsteuerentlastung auf der Basis von § 9 (1) 2 des Stromsteuergesetzes erfolgen soll. Auch ist fraglich, weshalb überhaupt Strommengen erfasst werden, auf die fraglos keine Stromsteuer entrichtet werden muss. Immerhin sagt das Stromsteuergesetz, dass die Steuer überhaupt „nicht entsteht“, wenn „Strom nach diesem Gesetz von der Steuer befreit ist“ (StromStG §5 (1a) 1). Aus der Vergangenheit ist zudem bekannt, dass die Hauptzollämter Stromverbräuche aus der Steuerbefreiung ausgliedern wollten. Das betraf bislang vor allem Solarparks, aber angesichts der hohen Beträge, die nun im Raum stehen, sind steuerliche Begehrlichkeiten nicht ganz auszuschließen. Und zu guter Letzt ist zu kritisieren, dass sich der Staat hier ein hohes Liquiditätspolster schafft, das ihm – trotz Stromsteuerbefreiung – zur Verfügung steht. Rechnet man die Steuerbelastung, die nach der Berechnung des kreativen Hauptzollamtes auf den Beispielwindpark zukommt, auf die gesamte installierte Leistung der Bundesrepublik hoch (rund 50.000 Megawatt, dann reden wir von einem Volumen von rund 50 Millionen Euro. Mehr als nur Spielgeld. ❧

Abonnieren, was hilft

Wie erfahren Kunden und Interessenten, dass es aktuelle Informationen von der REZ gibt? Ganz einfach, sie folgen den REZ-Info-Angeboten im Social Web.

Im News-Center der REZ-Website finden sich immer wieder Neuigkeiten und brauchbare Informationen – sei es direkt über die REZ, aus der Windenergie-Branche oder aus der Energiepolitik. Auch wichtige Kundenmitteilungen, die zudem parallel an die REZ-Kunden geschickt werden, werden dort zur Verfügung gestellt.

Frage ist nur, wie diese Informationen kommuniziert werden. Jeder Anbieter von Websites wünscht sich, dass ihn seine Interessenten regelmäßig besuchen. Noch komfortabler und vor allem einfacher geht es aber, wenn Interessenten die REZ-Facebook-Seite mit „Gefällt mir“ markieren oder REZ-Neuigkeiten bei Xing abonnieren.

In beiden sozialen Netzwerken kommuniziert die REZ seit Anfang des Jahres sämtliche neuen Beiträge von der REZ-Website. So landen alle aktuellen Meldungen ganz automatisch auf der Facebook- oder Xing-Startseite der Kunden. Man muss nicht alles wissen, man muss nur wissen, wie man das, was man braucht, erfährt. Verpassen ist also nichts mehr! Natürlich sind Interessenten dazu eingeladen, die REZ-Beiträge zu kommentieren und zu teilen.

Schreiben Sie uns gerne Ihre Meinung! Auch hierfür stellen die sozialen Netzwerke ja die nötigen Tools bereit.

Die REZ-Aktivitäten in den sozialen Netzwerken sollen künftig weiter ausgebaut werden.

Hier finden Sie uns:
facebook.com/REZWindparks
xing.to/REZ

NEUBAU BLINDLEISTUNGS-KOMPENSATIONSANLAGE



REZ projiziert und begleitet bereits den Neubau einer zweiten Blindleistungskompensationsanlage zur Erlangung der SDL-Fähigkeit eines Windparks innerhalb von zwei Jahren.

Im Jahr 2015 musste eine Anlage aufgrund eines Feuerschadens erneuert werden. Die Abstimmung mit den Versicherungen sowie die Neuauslegung nach den aktuellsten Netzanforderungen hatte sich über einen längeren Zeitraum hingezogen, sodass nach den für ein Projekt dieser Größenordnung nicht ungewöhnlichen Restarbeiten der Abschluss in diesem Sommer erfolgen konnte.

Die im Rahmen dieses Projektes gemachten Erfahrungen konnten bei der Umsetzung der aktuell in Betrieb genommenen Anlage im Windfeld Odervorland genutzt werden. Mit dem polnischen Hersteller der Anlage, ZPUE, sowie mit weiteren REZ-Kooperationspartnern konnte die Anlage innerhalb kürzester Zeit realisiert werden und den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen. ...

Besser vor Ort

Die Präsenz von Betriebsführern vor Ort wird immer wichtiger. Das Ziel: Erträge verbessern, Kosten senken. Die REZ baut das Sitemanagement aus.

Die REZ baut ihre Präsenz in den verwalteten Windparks weiter aus. Neben der Station im Spreewald hat die REZ nun auch einen Mitarbeiter in Jacobsdorf, Nähe Frankfurt/Oder, angesiedelt. Die REZ übernahm einen Mitarbeiter aus dem repowerten Fisia-Windpark. Mit neuem Firmenwagen und Ausrüstung versehen, ist die REZ nun noch schneller vor Ort. Sicherung des Know-hows und Ausbau des Sitemanagements standen im Vordergrund des REZ-Engagements.

Die Ziele, die dabei verfolgt werden, stehen ganz im Dienst der Windparks, nämlich Erträge steigern und zugleich Kosten senken. Gerade an Wochenenden oder in klimatisch

schwierigen Zeiten sind schnelle Einsätze vor Ort viel Geld wert (auch wenn sie Geld kosten): Schnelle Wiederinbetriebnahme nach Eisansatz, Reset von Anlagen nach Stillständen oder auch die unmittelbare Präsenz bei Schäden – immer dann, wenn der Herstellerservice verhindert ist, ist die REZ mit ihrem Sitemanagement schon vor Ort. Dafür sorgen eigene Einsatzfahrzeuge und eine 24/7-Bereitschaft. Wichtig dabei: Bevor die REZ-Kollegen rausfahren, hat die REZ-Leitwarte bereits eine Kosten-Nutzen-Abschätzung gemacht und sich mit der Hersteller-Hotline abgestimmt. Raus geht's dann, wenn der Nutzen stimmt. ...



DIVISION ATTACKE

Der Leitfaden 3.0 der Bundesnetzagentur untergräbt das EEG.

Windparks, die aufgrund von Netzengpässen in ihrer Leistung begrenzt werden, erhalten nach EEG ihre entgangenen Erträge erstattet. Die Bundesnetzagentur empfahl dazu in ihren bisherigen Leitfäden zwei Berechnungsmethoden, denen Netz- und Windparkbetreiber bislang gern gefolgt sind.

Damit ist jetzt Schluss: Neben den beiden bisherigen Verfahren hat die Bundesnetzagentur noch das Problem aufgemacht, wie denn mit den vermuteten Gewinnen der Direktvermarkter umzugehen ist, die von Netzsicherheitsmaßnahmen betroffen sind. Es scheint tatsächlich der Fall zu sein, dass Direktvermarkter Ersatzleistung günstiger bekommen als die Leistung, die sie von den Windparkbetreibern einkaufen. Diesen Profit will die Bundesnetzagentur jetzt abschöpfen und nimmt dafür die Betreiber in die Haftung.

Die Folge: Netzbetreiber erstatten – wenn überhaupt – nur noch die Marktprämie. Für den Rest sollen sich die Betreiber an die Direktvermarkter halten. Problem ist nur, dass die bisherigen Verträge eine solche Haftung der Direktvermarkter nicht behandeln. Warum auch, haben Direktvermarkter doch den Schaden nicht verursacht und sind deshalb zum Ausgleich nicht verpflichtet. Der vermutete Zusatzprofit der Direktvermarkter wird zudem jenseits der Regulierungsgewalt des EEG erwirtschaftet. Was die Bundesnetzagentur also will, ist nicht nur neu, sondern vor allem unmöglich. Und verstößt gegen das EEG. ::::

Angebot angenommen

Rund 80 Nachbarhaushalte von REZ-Windparks in den Regionen Prenzlau und Jacobsdorf nutzen den Anrainerstrom der MLK-Gruppe, die von der REZ bei Entwicklung und Umsetzung konzeptionell wie operativ unterstützt wurde. Die MLK will jetzt das Angebot ausbauen.

Viele Betreibergesellschaften von Windparks machen sich für Beteiligungsmodelle stark, durch die auch Anrainer von Windparks vom grünen Strom profitieren. Anwohner sollen nicht nur besser informiert, sondern auch stärker eingebunden werden, etwa durch Programme für Kleinanleger oder Anrainerstrom-Modelle.

Im Raum Prenzlau sowie in der Gemeinde Jacobsdorf ist es die MLK-Gruppe, die sich mit Initiativen und Sparmodellen engagiert. Heute nutzen knapp 40 Haushalte an den Standorten Blindow und Grünow bei Prenzlau das Anrainerstrommodell, 37 Haushalte haben das Angebot in der Gemeinde Jacobsdorf angenommen. Mit 120 Euro jährlich werden die Stromrechnungen der Nutzer bezuschusst.

Im Gemeindegebiet Jacobsdorf gibt es seit Anfang 2018 zudem einen Sozialtarif:

Familien, die soziale Sicherungsleistungen beziehen oder mindestens drei Kinder haben, können so noch einmal 60 Euro im Jahr auf ihre Stromkosten angerechnet bekommen. Die MLK-Gruppe versucht derzeit, den Sozialtarif auch bei den Prenzlauer Projekten zu realisieren.

Ökostrom günstiger machen, ist das Ziel der Aktion. Seit nunmehr zwei Jahren wird das Angebot beworben – mittlerweile recht erfolgreich. So wird nicht nur mehr Ökostrom verbraucht, es profitieren auch mehr und mehr Menschen aus windstarken Gebieten von der wachsenden Anzahl an Windparks.

Aus diesem Grund will die MLK-Gruppe spätestens 2020 den Ökostrom noch billiger machen. Gedacht ist an eine Verdoppelung des Förderbetrags. ::::



Datenschutz ernst nehmen

Datenschutz spielte in der Betriebsführung immer schon eine Rolle. Die Datenschutzgrundverordnung hat für noch mehr Aufmerksamkeit gesorgt. Auch bei Betriebsführern und Betreibern.

Große Aufregung im Mai diesen Jahres: Kurz vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung war die Aufmerksamkeit für die „Lex Facebook“ auf einmal riesengroß. Allerdings waren weniger die hohen Strafen dafür Anlass, die es jedes Mal hageln könnte, wenn Unternehmen Datenschutz allzu schludrig behandeln oder sogar wissentlich dagegen verstoßen. Anlass war viel mehr, dass sich nun auch mittelständische Unternehmer Gedanken machten, was denn die Datenschutzgrundverordnung, kurz DS-GVO, für sie bedeutet.

Grundlegend ist, dass die DS-GVO als europäische Verordnung dem jeweiligen Landesrecht übergeordnet ist. Ebenso, dass die DS-GVO nicht nur den Schutz der persönlichen Daten, sondern auch den freien Austausch von Daten sicherstellt.

Betriebsführer müssen Datenschutz nicht nur für die eigenen Unternehmen beachten, sondern auch im Verhältnis zu ihren Auftraggebern und zu Schwesterunternehmen. So ist der ungehinderte Austausch von Daten zwischen Planungsabteilungen und Betriebsführern nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Nämlich immer dann, wenn Planer Projekte über den Betreiber in die Betriebsführung geben und Daten weiterreichen müssen. In die umgekehrte Richtung ist das deutlich schwieriger.

Daten verarbeiten im Auftrag

Im Verhältnis zu den betreuten Windparks sind Betriebsführer als klassische Auftragsverarbeiter zu verstehen: Sie verarbeiten Daten von Partnern, Projektbeteiligten, aber auch Privatpersonen wie Verpächtern im Auftrag der Windparkbetreiber. Dabei sind jedoch Regeln einzuhalten wie zum Beispiel, dass Vertragspartner Auskunft über den Umfang von Daten und den Zweck ihrer Verarbeitung erhalten müssen. Das aber ist oft vernachlässigt worden. Verpächter wissen zwar noch von der Rechteübertragung vom Initiator auf den späteren Betreiber. Aber dass der Betreiber sich externer Unternehmen bedient, die für ihn den Windpark betreiben, ist ihnen nicht immer bewusst. Selbst dann, wenn Planer, Betreiber und Betriebsführer aus demselben Konzern kommen, sind sie in der Regel in unterschiedliche Unternehmen gegliedert, müssen also Daten DS-GVO-konform behandeln.

Andere Probleme entstehen bei der Überwachung von Windparks: Die Daten von Monteuren, die in Windkraftanlagen arbeiten, müssen bei Arbeitsbeginn und nach Abschluss der Arbeiten gemeldet und elektronisch erfasst werden. Damit werden aber persönliche Daten teilweise über Jahre vorgehalten, obwohl eigentlich die Daten nur kurze Zeit aufbewahrt werden müssten.

Ein Betroffener muss jedoch die Archivierung, Aufnahme und Weiterleitung seiner

Daten hinnehmen, wenn es dafür einen angemessenen Grund gibt. Bei Monteuren ist dies die Sicherung einer energieerzeugenden Anlage. Bei Verpächtern die Notwendigkeit, den gegenseitigen Pflichten nachkommen zu können. So muss sich ein Vertragspartner immer sicher sein, mit wem er Geschäft macht. Transparenz bricht hier also Datenschutz.

Transparenz hilft bei Datenschutz

Es empfiehlt sich also, neben den Basics des Datenschutzes das Erarbeiten eines Verfahrenszeichnisses oder die Formulierung von Disclaimern für die Website, auch das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber kritisch zu durchleuchten. Außerdem tun Betriebsführer gut daran, sich den Vertragspartnern der verwalteten Windparks vorzustellen und ihre Aufgabe umfassend zu schildern. Eine solche offene Kommunikation sichert im Ernstfall nicht nur die persönlichen Rechte der Vertragspartner, sondern hilft auch dann, wenn Probleme gelöst werden müssen. Denn dann kennen sich die Beteiligten bereits. Das hilft.

Ein Datenschutzbeauftragter kann dabei Helfen zu unterstützen diese Aufgaben angemessen anzugehen. Er ist zudem immer dann zu berufen, wenn es im Unternehmen oder in der Gruppe 10 Bildschirmarbeitsplätze oder mehr gibt. Da sollte man nichts riskieren. Diese Aufgabe darf im übrigen auch an einen Dienstleister vergeben werden. ...

KNAPP INFORMIERT: REZ-KUNDENMITTEILUNGEN

Welchen Einfluss haben die aktuellen Entscheidungen in der Energiepolitik? Welche Neuerungen sieht die Bundesnetzagentur vor? Und gibt es neue Meldepflichten?

Diese und weitere Fragen beantwortet die REZ in ihren Kundenmitteilungen. Darin stellt sie die Neuigkeiten nicht nur vor. Die REZ

ordnet ein, zeigt die Auswirkungen und gibt klare Hinweise, welche Reaktionen sinnvoll oder nötig sind.

Die Kundenmitteilungen werden im News-Center der REZ-Website veröffentlicht und können dort auch heruntergeladen werden. Diese Sachinformationen sind natürlich nicht

nur für Kunden der REZ wertvoll. Darum können sie auch gerne vervielfältigt und weitergegeben werden.

www.rez-windparks.de / News-Center / Downloads ...

Die REZ-Kolleginnen heizen wieder ein

Manchmal ist gute alte Handarbeit allen maschinellen Lösungen überlegen. Bei Keksen ist das auf jeden Fall so.

Endlich ist es wieder soweit! Die REZ-Weihnachtsbäckerei soll Kunden und Partnern auch dieses Jahr wieder die Weihnachtszeit versüßen. Als Probanden müssen die REZ-Besucher auf den Brandenburger Windenergietagen ran: Sie werden wieder in den Genuss kleiner Köstlichkeiten kommen, die dann einen Monat später auch über die Weihnachtspost verschickt werden. Florentiner sollen es dieses Jahr sein.

Trotz des Namens haben Florentiner keine Verbindung mit der Stadt Florenz. Das Rezept ist wahrscheinlich in Frankreich entstanden. Eine Erklärung könnte die Verbindung der französischen Königsfamilie mit der toskanischen Medici-Familie sein, die den Hintergrund für Heinrich Manns großen Exil-Roman „Henri IV“ stellt (sehr empfehlenswerte Lektüre). Frankreich hatte mit Caterina de Medici eine Königin, die aus Florenz kam. Es wird vermutet, dass die französischen Monarchen des 17. Jahrhunderts das Gebäck als Zeichen ihrer Verbindung mit und Bewunderung für die Medici-Familie in Auftrag gegeben haben.

Heute sind Florentiner besonders in Süddeutschland eine beliebte Weihnachtsknaberei. Mit dem Rheinland haben sie also erst einmal nichts zu tun, auch wenn zwischen den Erfindern des modernen Banksystems und dem berühmten rheinischen Kapitalismus vielfältige Verbindungen bestehen. Als Beutepreußen ist uns eben gar nichts heilig. Und wir finden, die pure Version – also ohne kandierte Früchte – ist das beste Rezept:

Florentiner

Zutaten
200 g Zucker
50 g Butter
200 g Sahne
200 g Mandeln, Blättchen
100 g Sonnenblumenkerne
150 g Kuvertüre (halbbitter)

Zubereitung:

Zucker, Honig, Butter und Sahne in einem Topf erhitzen. Mandelblätter und Sonnenblumenkerne zugeben und alles noch mal 3–5 Minuten köcheln lassen. Öfter umrühren. Backofen auf 160° C vorheizen. Die Florentinermasse auf ein mit Backpapier

ausgelegtes Backblech streichen. Auf der 2. Schiene von unten in den Ofen schieben und ca. 15 Minuten goldbraun backen. Auf dem Blech auskühlen lassen, dann auf die Arbeitsfläche stürzen und das Backpapier abziehen. Kuvertüre schmelzen und die glatte Seite der Platte damit bestreichen. Fest werden lassen, umdrehen und in kleine Rauten schneiden.

Aber Achtung: Bei älteren Öfen backen die Ränder oft schneller durch als die Mitte und werden eher knusprig, dagegen kann die Mitte ein hilfreiches Mittel gegen lockere Zähne werden. Dagegen hilft nur: Ränder ausschneiden und Mitte kurz nachbacken. Probieren hilft. ☺



Impressum

REZ-Notes ist eine Publikation der Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co KG, Bergstraße 1, 12169 Berlin, Tel.: +49 30-224 45 98-30, E-Mail: info@rez-windparks.de, Redaktion und Beiträge: Prof. Dr. Walter Delabar (verantwortlich), unter redaktioneller Mitarbeit von Fleetmark&Weissensee, Bremen, Berlin und Hamburg, Gestaltung: Weusthoff Noël Hamburg, Fotos: Gerichhausen, Delabar, Gosdschick, im November 2018

REZ Leitwarte: Bereitschaftsnummer: +49 (0) 30 22 44 598 44, Mailkontakt: leitwarte@rez-windparks.de